

2. Kann die Anmeldung eines Mustervertrags der auf im Jahre 1968 erlassene Rechtsvorschriften verweist als Anmeldung einer im Jahre 1963 abgeschlossenen gleichartigen Vereinbarung gelten?
3. Gilt die Nichtigkeit der von der Anmeldung befreiten Vereinbarungen zu dem Zeitpunkt als festgestellt, zu dem eine der vertragschließenden Parteien sie ordnungsgemäß geltend macht, oder erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die sie feststellende Entscheidung des Gerichtshofes oder der Kommission ergeht?

Klage von Z gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 14. Juli 1972

(Rechtssache 49/72)

Z hat am 14. Juli 1972 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Marcel Slusny, zugelassen an der Cour d'Appel Brüssel; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Jacques Mersch, Luxemburg, Boulevard Prince Henri 11 a.

Der Kläger beantragt:

1. wegen des bestehenden Sachzusammenhangs die vorliegende Klage mit der von Y zu verbinden;
2. die Verfügung vom 14. April 1972 über die Entfernung des Klägers aus dem Dienst, mitgeteilt durch Schreiben vom 15. April 1972, für nichtig zu erklären, und zwar mit allen Rechtsfolgen, namentlich der Zahlung der rückständigen Gehälter und sonstigen Zulagen an den Kläger vom Zeitpunkt der am 12. Januar 1972 erfolgten Einstellung der Zahlung an;
3. das gesamte Disziplinarverfahren für nichtig zu erklären;
4. die Gegenpartei zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurteilen;
5. hilfsweise anzuordnen, daß die Gegenpartei die Akten des gesamten Disziplinarverfahrens einschließlich der Protokolle des Disziplinarrats vorlegt.

Antrag auf Vorabentscheidung, vorgelegt auf Grund des Beschlusses des Finanzgerichts Berlin vom 4. Juli 1972 in dem Rechtsstreit der Carlheinz Lensing Kaffee-Tee-Import KG gegen das Hauptzollamt Berlin-Packhof

(Rechtssache 50/72)

Das Finanzgericht Berlin — III. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, durch Beschluß vom 4. Juli 1972, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. Juli 1972, in dem Rechtsstreit der Carlheinz Lensing Kaffee-Tee-Import KG, in Berlin, gegen das Hauptzollamt Berlin-Packhof, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist Artikel 131 des EWG-Vertrags in Verbindung mit Anhang IV und dem Assoziierungsabkommen vom 29. Juli 1969 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar dahin auszulegen, daß auch noch im Jahre 1971 Einfuhren von Kaffee aus Guinea in die Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) wie Einfuhren von aus den assoziierten Staaten stammenden Waren, d. h. gegebenenfalls zollfrei zu behandeln waren?

Klage der Frau Marie Noe-Danwerth gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 17. Juli 1972

(Rehtssache 51/72)

Frau Marie Noe-Danwerth, Beamtin i. R. des Europäischen Parlaments, hat am 17. Juli 1972 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Victor Biel, zugelassen am Obergerichtshof in Luxemburg, wohnhaft in Luxemburg, Rue des Glacis 71.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, daß die vorliegende Klage form- und fristgerecht eingereicht ist, demgemäß die Klage für zulässig zu erklären;

sie für begründet zu erklären;

demzufolge zu erkennen, daß die am 18. Juni 1970 an die Klägerin gerichtete Mitteilung keine Verfügung im Sinne des Statuts der europäischen Beamten darstellt;

daß der Klägerin somit durch diese Mitteilung nicht das Beamtengehalt entzogen werden konnte;

zu erkennen, daß die Klägerin Anspruch auf Erstattung der Arztkosten hat, auch wenn die Verfügung über die Aussetzung der Gehaltszahlung als rechtmäßig und begründet angesehen werden könnte;

ferner zu erkennen, daß die Verwaltung des Europäischen Parlaments gegen ihre Beistands- und Hilfeleistungspflicht gegenüber einem Beamten, der die Anwendungsvoraussetzungen des Artikels 76 des Statuts erfüllt, verstoßen hat;

zu entscheiden oder zumindest für Recht zu erkennen, daß die Verwaltung des Europäischen Parlaments einen als Ermessensmißbrauch oder Ermessensüberschreitung in einem Fall gebundenen Ermessens anzusehenden Beurteilungsfehler begangen hat, indem sie es abgelehnt hat, selbst die Herrn Dr. Schumacher (Köln) im Invalidisierungsverfahren entstandenen Kosten zu übernehmen, demzufolge das Europäische Parlament zu verurteilen, der Klägerin die zu Unrecht einbehaltenen Beträge zu erstatten;

das Europäische Parlament zur Tragung der gesamten Verfahrenskosten zu verurteilen;

zur Kenntnis zu nehmen, daß die Klägerin sich das Recht vorbehält, während des Verfahrens alle erforderlichen tatsächlichen oder rechtlichen Angriffsmittel vorzubringen;

ferner zur Kenntnis zu nehmen, daß sie beantragt, der Beklagten die Vorlage sämtlicher mit dem Rechtsstreit zusammenhängenden Unterlagen, Schriftstücke und Akten, namentlich der Schlußfolgerungen des Invaliditätsausschusses zur Frage der Invalidität aufzugeben.
